

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	21.09.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Benutzungsordnungen mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtbibliothek sowie für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Betroffene Produktgruppe

11.04.06 Stadtbibliothek

11.04.08 Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

1999/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, der Rat beschließt die Änderung der Benutzungsordnungen mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut 420.1 Stadtbibliothek sowie für das Institut 420.2 Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek des Amtes 420 entsprechend den Anlagen.

Begründung:

Für die Institute 420.1 Stadtbibliothek sowie 420.2 Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek des Amtes 420 wird vorgeschlagen, die zum 01.01.2016 mit der letzten Novellierung der Benutzungsordnungen mit Gebührentarifen eingeführte Gebühr für die ausschließliche Nutzung des Internets ohne Berechtigung zu weiteren Dienstleistungen des Amtes 420 wieder aufzuheben.

Entsprechend der aktuellen politischen und technischen Entwicklung hinsichtlich eines freien WLAN-Angebotes in Städten und Gemeinden ist die zum 01.01.2016 eingeführte Jahresgebühr von 5€ für die Internetnutzung nicht mehr zeitgemäß sowie informations- und bildungspolitisch nicht gewünscht. Die Anzahl der im Zeitraum 01.01.2016 – 30.06.2016 ausgestellten Internetausweise unterschreitet mit lediglich 182 Stück deutlich die Erwartung. Dieser Trend zeichnet sich auch in der zweiten Jahreshälfte 2016 ab, so dass der geplante Jahreswert von rd. 1.660 Ausweisen mit Sicherheit nicht erreicht wird. Übertragen auf das kommende Haushaltsjahr 2017 wäre mit Einnahmen von rund 2.000 € (geplant rd. 8.000 €) zu rechnen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Produkt „Kostenpflichtiger Internetausweis“ nicht

angenommen wird. Das Prinzip der Internet- und WLAN-Nutzung in der Stadtbibliothek wird von den Nutzern mit Leseausweis hingegen sehr gut angenommen und ausgiebig genutzt. Prinzipiell ist zudem zu berücksichtigen, dass die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Fördermitteln aus der Bibliotheksförderung des Landes Nordrhein-Westfalen aktuell die freie Zugänglichkeit zum Internet voraussetzen. Die Bewilligung der jährlich beantragten Projektfördermittel, an denen die Stadtbibliothek Bielefeld in den vergangenen Jahren in durchaus beträchtlichem Maße partizipiert hat (in den letzten Jahren ein durchschnittlicher Betrag von rund 60.000€), ist somit an diese informations- und bildungspolitische Entscheidung gebunden.

I) Änderung der Benutzungsordnung mit Gebührentarif für das Institut Stadtbibliothek:

In der Benutzungsordnung wird unter § 4 folgender Absatz 5 eingefügt: „Für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes ist die Ausstellung einer gebührenfreien Einzeljahreskarte zu beantragen.“

Im Gebührentarif wird der Gebührentatbestand der Ziff. 1 f) (Einzeljahreskarte für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes) gestrichen. Der bisherige Buchst. g) rückt entsprechend als f) auf.

II) Änderung der Benutzungsordnung mit Gebührentarif für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek:

In der Benutzungsordnung wird unter § 12 folgender Absatz 5 eingefügt: „Für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes ist die Ausstellung einer gebührenfreien Einzeljahreskarte zu beantragen.“

Im Gebührentarif wird unter „B. Bibliothekskarten“ der Gebührentatbestand der Ziff. 1 f) (Einzeljahreskarte für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes) gestrichen. Der bisherige Buchst. g) rückt entsprechend als f) auf.

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.